

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH (e-netze allgäu) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1 Begriffsbestimmung „Netzzugangsvertrag“

Unter „Netzzugangsvertrag“ sind die nachfolgenden Vertragsverhältnisse definiert, die einzeln oder in Kombination gelten können:

- a) Netzanschlussverhältnis (§ 2 NAV)
- b) Anschlussnutzungsverhältnis (§ 3 NAV)

2 Ausführung des Netzanschlusses

2.1 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, sofern nicht anders vereinbart.

2.2 Die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist gemäß den Vorgaben der e-netze allgäu über die Anmeldung zum Netzanschluss (Strom) anzumelden.

2.3 Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über (nur) einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der e-netze allgäu anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.4 Die Führung der Netzanschlussleitung und der Einbauort der Hausanschlusssicherung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der e-netze allgäu festgelegt.

2.5 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird der Netzanschluss als Erdkabelanschluss ausgeführt. Der Anschlussnehmer hat die Erdarbeiten für den Kabelgraben (0,3m breit, 0,7m tief) selbst zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Erdarbeiten für von der e-netze allgäu im Rahmen von Erschließungsarbeiten bereits vorsorglich verlegte Netzanschlusskabel werden dem Anschlussnehmer anteilig weiterverrechnet. Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der e-netze allgäu durchgeführt sein, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch die e-netze allgäu erfolgt. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt die e-netze allgäu von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.6 Für den Einbau der Gebäudeeinführung(en) und die Abdichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Das Abdichten hat nach den geltenden Vorschriften (gas- und wasserdicht) und in Abstimmung mit der e-netze allgäu zu erfolgen. Etwaige Mehraufwendungen für Kernbohrungen und die Verwendung spezieller Einführungs- und Dichtmaterialien sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

2.7 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die e-netze allgäu beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung), überschritten werden.

2.8 Die e-netze allgäu ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3 Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der e-netze allgäu die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses und für von ihm veranlasste Änderungen am Netzanschluss. Für nach Art, Dimension und Lage übliche Netzanschlüsse gelten die im „Preisblatt Netzanschluss“ der e-netze allgäu genannten Pauschalpreise.

4 Baukostenzuschuss (BKZ)

4.1 Für den Anschluss an das Verteilernetz der e-netze allgäu ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz wird der entsprechend § 11 NAV ermittelte BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

4.2 Für den Fall, dass für ein Anschlussobjekt mehrere Netzanschlüsse vorhanden sind oder an einem Netzanschluss mehrere Hauptleitungen separat abgesichert sind, werden die Leistungsanforderungen zur Ermittlung der Freigrenze von 30 kW (3 x 50 A) zusammengezählt.

4.3 Bei der BKZ-Berechnung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, sodass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

4.4 Fordert der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss, so wird als BKZ der Dif-

ferenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der geforderten höheren Leistungsstufe ergibt.

- 4.5 Der BKZ ergibt sich aus der Berechnung entsprechend nachstehender Tabelle aufgerundet bis zur nächsthöheren Leistungsstufe. Bis zu einer Leistungsanforderung von 30 kW (3 x 50 A) wird kein BKZ verlangt.

Leistungsstufe kW	Sicherungsgröße Netzanschluss Ampere (A)	vorhaltbare Scheinleistung kVA
15	3 x 25	17,3
20	3 x 35	24,2
30	3 x 50	34,6
40	3 x 63	43,6
50	3 x 80	55,4
65	3 x 100	69,3
80	3 x 125	86,6
100	3 x 160	111,1
125	3 x 200	138,4

- 4.6 In Fällen, in denen der Anschluss des Bauvorhabens unter Zugrundelegung der vorstehenden Bestimmungen gemäß §18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss vereinbart.

5 Angebot, Annahme, Abschlagszahlungen

- 5.1 Die e-netze allgäu macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Netzzugangsangebot auf Anschluss seiner Anlage(n) an die örtlichen Verteileranlagen oder für die Änderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.
- 5.2 Der Anschlussnehmer erteilt der e-netze allgäu mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses.
- 5.3 Die e-netze allgäu kann entsprechend dem Baufortschritt Teilzahlungen in angemessener Höhe auf die Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) verlangen.

6 Technik und Betrieb

- 6.1 Der Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnutzers müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE- Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften usw.) sowie den von der e-netze allgäu unter www.e-netzeallgaeu.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 6.2 Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

7 Blindarbeit

Gemäß § 16 NAV muss der Gebrauch der Elektrizität bei einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgen. Andernfalls verlangt die e-netze allgäu entweder den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen oder die Messung und Bezahlung der zusätzlich benötigten Blindarbeit zu den veröffentlichten Preisen.

8 Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit zeitlich eingeschränkter Anschlussnutzung (Wärmepumpen, Elektro-Direktheizungen, Nachtspeicherheizungen, Ladestellen, Klimageräte, Speicher)

- 8.1 Ab 01.01.2024 hat bei Neuanlagen und jeder Änderung von Bestandsanlagen, mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW, der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer den Anschluss beim Netzbetreiber nach Maßgabe des § 14a EnWG anzumelden. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen diese steuerbare Verbrauchseinrichtungen netzorientiert steuern. Die Netzentgeltberechnung erfolgt je nach dem gewählten Modul pauschal oder prozentual über einen separaten Zählpunkt.

- 8.2 Bei Bestandsanlagen muss die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.

Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der e-netze allgäu über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den Angaben der e-netze allgäu auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.

Steuergeräte können ungesperrt über eine Sicherung von max. 6 A betrieben werden.

Bei **Wärmepumpen** und Elektro-Direktheizungen wird die Anschlussnutzung zweimal täglich für jeweils maximal 1 Stunde unterbrochen. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten beträgt mindestens 2 Stunden.

Für die **Aufladung von Nachtspeicherheizungen** wird die Anschlussnutzung täglich insgesamt während 10 Stunden freigegeben (8 Stunden während der Schwachlastzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und 2 Stunden für eine nachrangige Nachladung von 14 Uhr bis 16 Uhr).

9 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erfolgt in der Regel durch Einsetzen der Hausanschlusssicherungen durch die e-netze allgäu bzw. durch deren Beauftragten.

Für die Inbetriebsetzung oder jeden diesbezüglichen Versuch verlangt die e-netze allgäu vom Anschlussnehmer/ -nutzer eine Kostenerstattung gemäß „Preisblatt Netzanschluss“.

10 Änderungen im Niederspannungsnetz

Im Falle einer Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (z.B. Umstellung von Freileitung auf Erdkabel) kann die e-netze allgäu vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verlangen, dass er auf seine Kosten die notwendige Anpassung seiner elektrischen Anlage an die umstellungsbedingten Änderungen veranlasst.

11 Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die e-netze allgäu notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die e-netze allgäu die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO und BDSG.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der e-netze allgäu und dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die e-netze allgäu weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) handelt.

12 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind pauschal gemäß „Preisblatt sonstige Dienstleistungen“ zu bezahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die e-netze allgäu im Voraus verlangen.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der e-netze allgäu nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

13 Widerrufsbelehrung

Verbraucher nach § 13 BGB können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen (erfolgt die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss: einem Monat) ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH, Sedanstraße 19, 88161 Lindenberg zu richten.

Widerrufsfolgen:

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beidseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht zurückgewährt werden, muss der e-netze allgäu ggf. Wertersatz geleistet werden. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.

14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.08.2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH (Stand Juli 2020).